

XVI. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

Wasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 19. März 1982

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBL S. 618),

der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBL. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBL. I S. 338)

der §§ 1 bis 5a, 6 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBL. S. 618),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 16.12.2016 folgende

XVI. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 in der Fassung der

XV. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014

beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 in der Fassung der XV. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren. Es werden eine monatliche Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen (Abs. 2) und verbrauchsabhängige Gebühren (Abs. 3) erhoben.

- (2) Die Höhe der monatlichen Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung (Nenngröße des Wasserzählers) und beträgt ab 1. Januar 2017:
- a) Zähler Q3 4 (QN 2,5) 5,11 Euro im Monat zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 5,47 Euro im Monat
 - b) Zähler Q3 10 (QN 6) 10,22 Euro im Monat zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 10,94 Euro im Monat
 - c) Zähler Q3 16 (QN 10) 12,27 Euro im Monat zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 13,13 Euro im Monat“
- (3) Die verbrauchsabhängige Gebühr bemisst sich nach der Menge (Kubikmeter) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Wassermenge als Grundlage für die Schätzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 7 und 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (4) Die Gebühr nach Abs. 3 beträgt ab 1. Januar 2017 pro Kubikmeter 2,22 Euro zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 2,38 Euro.**

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2017** in Kraft.

Waldkappel, den 19.12.2016

Az.: 020-00815

DER MAGISTRAT:

REINER ADAM
BÜRGERMEISTER

(Siegel)